

SATZUNG

des Reit- und Fahrvereins Schwegenheim e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gründung

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Schwegenheim“, e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwegenheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wurde am 26.06.1954 gegründet.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz unter VR 615 eingetragen.
6. Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverbandes Pfalz, über diesen Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland-Pfalz und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Reit- und Fahrverein bezweckt
 - 1.1 die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, besonders der Jugendlichen durch die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen reitsportlichen Disziplinen;
 - 1.2 die Ausführung von reitsportlichen Veranstaltungen;
 - 1.3 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Reitsports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflegelehre und zur Verhütung von Schäden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Alle Inhaber von Vereinsehreämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus passiven, aktiven und Ehrenmitgliedern. Als Mitglieder können Personen unbescholtenen Rufs aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Beitrittserklärung, die schriftlich zu erfolgen hat, unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Aktives Mitglied ist derjenige, der einen Ausweis des Reit- und Fahrvereins Schwegenheim besitzt und/oder die Anlagen des Vereins benutzt. In der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt.
3. Neu aufzunehmende Mitglieder unterwerfen sich einer Probezeit von 6 Monaten. Innerhalb dieses Zeitraums kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
4. Die Nutzung der Anlage durch ein Nichtmitglied bedarf einer Gastlizenz. Diese Gastlizenz ist auf maximal drei Monate befristet. Die Kosten dafür bestimmt der Vorstand in der Relation zum geltenden Mitgliedsbeitrag und der gültigen Arbeitsdienstregelung.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Außerdem wird zum Ehrenmitglied ernannt, wer dem Verein 40 Jahre als Mitglied angehört.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und muss mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
2. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge (Umlagen, Ordnungsgelder o.ä.) unterlässt. Die zweite Mahnung muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung beinhalten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich dem betreffenden Vereinsinteresse zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen, über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Zugang durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über welche die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Wird die Beschwerde nicht eingelegt, so wird der Ausschluss mit Ablauf der Beschwerdefrist endgültig wirksam.

§ 6

Beitrag

Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung und
- Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden
 - a) Wenn es der Vorstand beschließt;
 - b) Wenn ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig ausscheidet;
 - c) Wenn die Berufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvorschlags für das folgende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrags sowie Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen
- Änderung der Satzung einschließlich des Vereins zwecks Auflösung des Vereins und über den Ausschluss eines Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder, ansonsten mit einfacher Mehrheit.

Die Behandlung erfordert eine Zweidrittelmehrheit.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
 - Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
 - Die Führung der laufenden Geschäfte.

2. Der Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lingenfeld. Die Veröffentlichung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

3. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss per Brief unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (ab Datum des Poststempels) geladen werden.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederversammlung noch schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert eine Zweidrittelmehrheit.

§ 11

Vertretungsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - Der/dem ersten Vorsitzenden
 - Der/dem zweiten Vorsitzenden
 - Der/dem Schriftführer/in
 - Der/dem Kassenwart/in

- Der/dem Jugendwart/in
 - Mindestens drei Beisitzer/Beisitzerinnen
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/die zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
 3. Der Gesamtvorstand besteht aus Personen, die eine Vereinsmitgliedschaft von mindestens zwei Jahren haben und volljährig sind. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
 4. Die Beratungen des Vorstandes sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 12

Protokollierung von Versammlungsbeschlüssen

1. Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist durch den/die Schriftführer/in oder den/die durch den/die, Versammlungsleiter/in bestimmten(n) Protokollführer/in ein Protokoll zu fertigen.
2. Das Protokoll ist durch den/die jeweilige(n) Versammlungsleiter/in und den/die jeweilige(n) Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 13

Haftpflicht

Der Reit- und Fahrverein Schwegenheim haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die bei Reit- und Fahrübungen entstehenden Personen- und Sachschaden. Für private Übungen kann nach den Festlegungen des Rahmenvertrages kein Versicherungsschutz gewährt werden.

§ 14

Arbeitsdienst

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an offiziell angesetzten Arbeitsdiensten teilzunehmen. Gegen Zahlung einer bestimmten Summe pro Stunde kann sich jeder davon befreien. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der als Gegenleistung zu zahlenden Beträge bestimmt der Vorstand. Kinder und Jugendliche sind entsprechend dem Jugendschutz anteilig zu Arbeitsstunden verpflichtet.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung kann in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen der Bürgerstiftung Schwegenheim, die eine rechtsfähige kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts ist, zu.

Die Bürgerstiftung hat dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22. März 2003 geändert und insgesamt neu gefasst.

Schwegenheim, den 01. April 2015

1. Vorsitzende

Schriftführerin

Eine Änderung des § 15 Satz 2 erfolgte durch die Mitgliederversammlung 2015.

Eine weitere Änderung des § 15 Satz 2 und 3 erfolgte durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 11. September 2015.

Eine Ergänzung des § 2 um den Absatz 5 erfolgte durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 11. September 2015.